



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

**Dekret der Schulführungskraft Nr. 89 vom 14.09.2022**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**OBU Ermächtigung Nr. 63**

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Welsberg

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung „1 Universal-Dampfreiniger SG 4/4 Kärcher für die Mittelschule Welsberg, 1 Willmop 50 B TSM für die Grundschule Welsberg und 1 Willmop 50 B TMS für die Grundschule St. Martin“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Für eine gründliche Reinigung, gerade jetzt in COVID Zeiten, und der ständigen Stundenkürzungen beim Reinigungspersonal, müssen geeignete Maschinen angekauft und zur Verfügung gestellt werden,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Silmar GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 9.010,00 Euro zzgl. MwSt. beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 9.010,00 Euro zzgl. MwSt. abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Welsberg  
Dir. Manfred Steiner

### Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

X	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
X	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
X	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. Bereits bei einer Sitzung mit den Schulwart*innen, der Sekretärin und der Schulführungskraft wurde beschlossen, künftig Kärcher Geräte bzw. Geräte, welche Kärcher vertritt anzukaufen. Dies aus dem Grund, dass mit den Kärcher Maschinen sehr gute Erfahrungen an den verschiedenen Schulstellen gemacht wurden, während andere Reinigungsmaschinen entweder nie richtig funktioniert haben, oder aber gleich defekt waren. Die Fa. Silmar vertritt die Kärcher im Südtiroler Raum. Es wurden verschiedene Maschinen vorgeführt, durch die Schulwart*innen auch selbst erprobt und die Entscheidung ist genau auf diese Maschinen gefallen. Es wurde zwar versucht, eine Internetrecherche durchzuführen und auf dem EMS nachzusehen, allerdings konnte genau diese Geräte nicht gefunden werden. Deshalb wurde nur dieser Kostenvoranschlag eingeholt.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

X	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es wurden auch Geräte von anderen Firmen angekauft, mit welchen man aber nicht zufrieden war, und zwar weil diese entweder nie richtig funktioniert haben oder gleich defekt waren. Mit den Reinigungsmaschinen von Kärcher, vertreten durch die Fa. Silmar, hingegen hat man sehr gute Erfahrungen gemacht. Der Vertreter hat verschiedene Maschinen gebracht, welche von den Schulwart*innen vor Ort getestet werden konnten. Die Schulwart*innen haben sich nach der Erprobung genau für diese Maschinen entschieden. Für eine Wartung oder auch das Verleihen der Maschinen unter den verschiedenen Schulstellen ist es zudem sinnvoll, wenn gleiche Maschinen angekauft werden und nur eine Firma zuständig ist. Aus diesen Gründen wurde der Kostenvoranschlag vom Wirtschaftsteilnehmer eingeholt, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag



**Kostenvoranschlag beilegen.**

An  
**Deutschsprachiger Schulsprengel  
Welsberg  
Schlossweg, 14  
39035 Welsberg (BZ)**

Neumarkt, den 03.08.2022

**Angebot Nr. 22E244**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an den von uns vertriebenen Produkten und erlauben uns, Ihnen wie folgt anzubieten:

Artikel nr.	Beschreibung	Stück	Listenpreis ohne Mwst	Rabatt	Gesamtpreis ohne Mwst
KA 10921040 	Universal-Dampfreiniger SG 4/4 Kärcher Für den gewerblichen Einsatz, 2-Tank- System (ermöglicht Befüllung des Kessels während des Arbeitens), VAPO-Hydro, Zubehörfach, ergonomischer Tragegriff. Tankinhalt 4 Liter  <i>Technische Daten und Ausstattung siehe Beilage</i>	01	€ 1.241,00	10 %	€ 1.116,90
F-SCO	Extrarabatt	01	/	/	€ - 6,90
TSM 9100-2000-0 	<b>WILLMOP 50 B TSM</b>  batteriebetriebene Bodenreinigungsmaschine. Handlich und leicht bedienbar.  <i>Für Technischen Daten siehe Beilage</i>	02	€ 4.600,00	14%	€ 7.912,00
F-SCO	Extrarabatt	01	/	/	€ - 12,00
<b>Gesamtbetrag ohne MwSt.</b>					<b>€ 9.010,00</b>

**Transport:** Frei Haus  
**Lieferzeit:** ca. 2/3 Tage ab Bestelldatum (momentan Verfügbar)  
**Zahlung:** Rechnung 30 Tage  
**Gültigkeit:** 30 Tage

In der Hoffnung, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

SILMAR GmbH  
  
Francesconi Mario